

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 103

Nr. 120 Donnerstag, den 12. Oktober abends 28. Jahrgang 1916

Locales.

* Eicheln und Korkastanien sind beschlagnahmt. Dieselben sind an die durch die „Bezugsvereinigung“ in Berlin angestellten Aufkäufer abzuliefern und haben die Aufkäufer den Sammlern für waldfrische, gesunde, aber schalentrockene Früchte zu zahlen: Für Eicheln 6.— Mark, für Korkastanien 4.50 Mark für den Zentner frei Sammelstelle. Die Preise sind deshalb so hoch bemessen, um im vaterländischen Interesse zu einer größeren Sammelstätigkeit anzuregen. Wir machen noch auf die Bekanntmachung im Anzeigenteil aufmerksam.

§ Unter dem 5. Oktober 1916 hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes auf Grund der Ermächtigung, die ihm durch die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom gleichen Tage erteilt ist, eine Bekanntmachung über die Preisgrenzen erlassen, an die die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der Uebernahme zuckerhaltiger Futtermittel gebunden ist. Es sind hierbei gegenüber dem Vorjahr nur unwesentliche Änderungen eingetreten.

* Zur Beschlagnahme der ausländischen Fischinfuhr teilt die Z.-E.-G. zur Aufklärung des Publikums mit: Die Verfügung trifft weder im Binnenlande erzeugte Ware, noch aus dem Auslande bereits eingeführte ausländische Ware. Diese Ware unterliegt der Zentralisierung nicht und ist handelsfrei.

* Korkastanien sollen in diesem Jahre in erster Linie zur Oelgewinnung verwandt werden, da sie ein für menschliche Ernährung durchaus geeignetes Oel enthalten. Mit der Durchführung der Oelgewinnung ist der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und fette G. m. b. H. in Berlin von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ermächtigt worden. Daneben ist auch die Bezugsvereinigung auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) berechtigt, Korkastanien zum gesetzlichen Höchstpreis aufzukaufen. Sie wird jedoch die von ihr übernommenen Korkastanien zur Oelgewinnung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und fette abliefern, der gehalten ist, die Preßrückstände, die sich zur Wild- und Viehfütterung eignen, an die Bezugsvereinigung zurückzugeben.

Beglückter Fluchtversuch.

Aus Sibirien entkommen ist, dem „Striegauer Tageblatt“ zufolge, der Unteroffizier Strich mit einigen Kameraden. Verwundet war er in Gefangenschaftsgeräten. Infolge der barbarischen Behandlung durch die Russen unternahm er mit anderen Gefangenen den Versuch, zu entfliehen. Durch die völlerleeren Gefilde Rußlands strebten die Flüchtlinge einem neutralen Lande zu. Einer von ihnen versank im Sumpf; zwei wurden vor Entbehrungen wahnsinnig. 33 Tage lebten sie nur von Blättern und Gräsern. Durch eisstarrende Gebiete ging die Flucht. Schließlich vermochten sie die Mühen nicht mehr zu ertragen und legten sich zum Sterben nieder. In dieser äußersten Not wurden sie von einem Manne aufgefunden und erfuhr, daß sie sich bereits auf neutralem Boden befanden. Nun hatte die Not ein Ende und schließlich gelang es ihnen, Deutschland zu erreichen, wo sie sich wieder bei ihren Regimentern meldeten.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 12. Oktober 1916. (W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Beiderseits der Somme nahm die Schlacht ihren Fortgang. An der ganzen Front zwischen Ancre und Somme entfaltete die Artillerie große Kraft. Infanterieangriffe der Engländer von Thiepval sowie auf der Linie Le Sars—Bucucourt sind meist schon im Sperrfeuer gescheitert.

Gegen Abend setzten auf der Front Morval—Bouchavesnes starke Angriffe ein, die bis in die frühen Morgenstunden fortgesetzt wurden. Gegen die Stellungen des Infanterie-Regiments Nr. 68 und des Reserve-Regiments Nr. 76 bei Sailly stürmte der Feind sechsmal an. Alle Anstrengungen waren ergebnislos. Unsere Stellungen sind restlos behauptet. Südlich der Somme geht der Kampf zwischen Genermont—Chaulnes weiter. Mehrfache französische Angriffe wurden abgeschlagen. Die heiß umstrittene Zuckersfabrik von Genermont ist in unserem Besitz. Im Dorf Ablaincourt entspannen sich erbitterte Häuserkämpfe, die noch im Gange sind.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Marostale hielt der Feind dem umfassenden Angriff nicht Stand. Auch weiter nördlich beginnt er zu weichen. Er wird auf der ganzen Ostfront verfolgt. Die zweite rumänische Armee ist in die Grenzstellungen zurückgeworfen. In den Gebirgskämpfen der beiden letzten Tage sind 18 Offiziere, 639 Mann, ein 10 cm-Geschütz, 5 Maschinen-Gewehre, viel Munition und Gewehre in unsere Hand gefallen. Feindliche Vorstöße beiderseits des Vulkan-Passes wurden abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zahlreiche feindliche Angriffe an der Cerna sind gescheitert. Westlich und östlich des Warda machte der Gegner erfolglose Vorstöße.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Amtliche Bekanntmachung.

Auszug aus der Verordnung über Fleischversorgung und Fleischverbrauch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. Aug. 1916 (RGBl. S. 941) und der zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 8. Septemb. 1916 (abgedruckt in Nr. 39 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Wiesbaden) sowie auf Grund des § 12 Ziffer 5 der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

V. Selbstversorgung.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Angestellte und Arbeiter, denen Fleisch vom Betriebe überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Betriebe haben die eingenommenen Fleischmarken der Gemeindebehörde wöchentlich nach Vorschrift vorzuführen.

a. Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern jeden Alters, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrates.

Die Genehmigung hat, abgesehen von Kälbern bis zu 6 Wochen, zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Anträge auf Genehmigung der Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke müssen enthalten: Das Lebendgewicht des Schlachtieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen oder der zu verköstigenden Personen (§ 9 Absatz Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916), den Tag der letzten Hauschlachtung und deren Schlachtgewicht. Sie sind mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung durch die Gemeindebehörde mit deren Begutachtung dem Landrat einzureichen. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Falls die Schlachtungen der Fleischschau nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsbestimmung auf andere Weise erfolgen.

Die Unrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge hat nach Maßgabe des § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 durch die Gemeindebehörden in der Weise zu geschehen, daß je nach Lage des Falles entweder die der Fleischmenge entsprechende Zahl von Fleischmarken von dem Versorgungsberechtigten eingegeben oder für den zutreffenden Zeitraum eingehalten werden. Die Selbstversorger sind im ersteren Falle zur Zurückgabe der Fleischmarken verpflichtet und im Weigerungsfalle strafbar.

Bei der Unrechnung ist Vorsehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu führen.

b) Hauschlachtung von Hühnern.

Ueber die Schlachtung von Hühnern hat der Selbstversorger eine Liste zu führen, welche den Tag, die Zahl und die Art der von ihm vorgenommenen Schlachtungen nach Hähnen, Hühnern und jungen Hähnen unter einem halben Jahr, gesondert enthält. In der Liste ist ferner anzugeben, welche Mengen er im eigenen Haushalt verwendet hat, und welche er an andere abgegeben hat; die Empfänger sind namentlich anzuführen. Diese Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde vorzulegen.

Die Gemeindebehörde kann im Bedürfnisfalle außerdem vorschreiben, daß Hauschlachtungen von Hühnern der Gemeindebehörde anzuzeigen sind.

Ueber die Unrechnung gilt das unter a. Gesagte.

c) Selbstversorgung mit Wildbret.

Wer durch Ausübung der Jagd Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild erhält, hat darüber eine Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen er im eigenen Haushalt verwendet und welche er an andere abgibt. In der Liste ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Die Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde zur Einsicht vorzulegen. Ueber die Unrechnung gilt das zu a. Gesagte.

13.

Eine Abgabe von Fleisch aus den Hauschlachtungen der Selbstversorger darf gegen Entgelt außer an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Absatz 1 der Verordnung vom 21. August 1916) nur an den Kommunalverband oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden.

VI. Notschlachtung.

14.

Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung. Ueber die Verwertung hat die Gemeindebehörde Bestimmung zu treffen; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 der Bundesratsverordnung anzurechnen, falls ihm das Fleisch an Stelle einer Hauschlachtung belassen wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

15.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

VIII. Strafbestimmungen.

16.

Inhaber gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischverkaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbraucher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

17.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung betreffend Haus- und Notschlachtungen vom 7. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 72) und die Verordnung betreffend Regelung der Fleischversorgung vom 10. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 73) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 23. 9. 1916.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 9. 10. 1916.

Der Magistrat.

Müller-Mittler.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916.

Die Kgl. Regierung in Wiesbaden hat gemäß Art. 40 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 die diesjährige Aufnahme des Personenstandes behufs Veranlagung der Einkommensteuer auf Montag, den 16. Oktober d. J. festgesetzt. Die Hauseigentümer bzw. Haushaltsvorstände, welchen die Formulare zur Hausliste zugehen, werden hiermit unter Hinweis auf die auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Belehrungen ersucht, den Personenstand ihrer Haushaltungen nach dem Stande am 16. Oktober genau und vollständig in die Formulare einzutragen.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag, Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch der Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben. Die Haushaltsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschl. der Unter- und Schlafstellenvermieter zu erteilen. Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltsvorständen oder deren Vertreter

die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer die hiernach geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Mit der Abholung der Hauslisten wird am 17. Oktober begonnen.

Cronberg, 12. Oktober 1916. Der Magistrat.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1916.

Öffentliche Aufforderung

betr. Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (15. Oktober ds. Js.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat jemand an dem Orte wo er eine Wohnung inne hat, welche auf die Aussicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen läßt.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. Gemäß Art. 39 Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz muß vor dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung (1. November) Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zum 25. Oktober d. Js. der zuständigen Ortsbehörde den Ort, an welchem sie veranlagt zu werden wünschen, anzuzeigen.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: v. Bernus, Kgl. Landrat.

Einkommensteuerveranlagung.

Zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917 werden die Steuerpflichtigen der Stadt Cronberg, welche bisher mit einem jährlichen Einkommen bis 3000 Mark veranlagt waren, in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Einsprüchen aufgefordert, die von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen, Tilgungsbeträge, Pachten, Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie gemäß § 8 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 beanspruchen, auf Zimmer 9 des Bürgermeisterramtes bis zum 25. d. Mts., anzumelden. Die Verpflichtung zur Einrichtung der abzugsfähigen Beträge ist durch Vorlegung der Beträge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Cronberg, den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Fahrradbereifungen

sind bis längstens 15. d. M. anzumelden.

Cronberg, 12. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 29. September 1916.

Regelung der Brotgetreideversorgung im Erntejahr 1916.

Nach Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 16. September 1916 R. M. 6008 hat die Reichsgetreidestelle im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts folgendes festgesetzt:

1. Auswahlverhältnis. Der Auswahltag, der bereits für das abgelaufene Erntejahr 1916 vorgeschrieben war, ist beibehalten worden. Er gilt für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, der selbstwirtschaftende Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt. Zur Herstellung von Mehl ist danach Roggen

(mindestens) bis zu 82 von Hundert und Weizen (mindestens) bis zu 80 vom Hundert auszumahlen.

2. Tagesverbrauch. Die Mahlmenge, die seit dem 1. Februar 1916 jedem Kommunalverbande als täglicher Höchstverbrauch auf den Kopf seiner versorgungsberechtigten Bevölkerung zufließt, ist nicht geändert worden. Die Befugnis aller Kommunalverbände, bei der Unterverteilung der als Höchstverbrauch zugelassenen Mahlmenge Unterschiede zugunsten bestimmter Bevölkerungsteile zu machen ist unberührt geblieben.

(Für den Obertaunuskreis — mit Ausnahme der Stadt Homburg — bleibt bis auf weiteres die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend die Ausgabe von Brotarten, vom 14. August 1915 — Kreisblatt Nr. 59 — maßgebend. Jedoch soll darauf Bedacht genommen werden, schwangeren Frauen auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme wenigstens während der letzten Hälfte der Schwangerschaft angemessene Brotzulagen zu gewähren).

3. Selbstversorger. Die Mengen, welche Selbstversorger monatlich aus ihren Brotgetreidevorräten unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verbrauchen dürfen, sind gleichfalls nicht geändert worden. Ein Selbstversorger kann also für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. September 1917 — 13 Monate insgesamt 117 Kg. Brotgetreide auf den Kopf der von ihm zu versorgenden Personen einschließlich seiner eigenen Person als Ernährungsbedarf zurückbehalten und verwenden. Getreide alter Ernte, das dem Selbstversorger ausnahmsweise über den 15. August 1916 hinaus zur eigenen Verwendung belassen wurde, ist ihm auf die im neuen Erntejahr zuzurechnende Gesamtmenge anzurechnen.

(Zur Regelung des Verbrauches von Brotgetreide bei den Selbstversorgern und der Verkehr in den Mühlen ist für den Obertaunuskreis — ausschließlich der Stadt Bad Homburg — die Verordnung des Kreisausschusses vom 23. September 1916 — Kreisblatt Nr. 112 — erlassen.)

4. Sonderzulagen. Die Zulage für die Schwer- und Schwerstarbeiter soll vorläufig im Rahmen der dem Kommunalverband für diesen Zweck überwiesenen Mehlmengen weitergewährt werden. Vom 1. Oktober 1916 ab wird allen jugendlichen Personen von 12 bis einschließlich 18 Jahren eine tägliche Zulage auf den Kopf gewährt. Jugendliche, welche zugleich Schwer- oder Schwerstarbeiter sind, dürfen nur die Schwerarbeiter- bzw. Schwerstarbeiter-Zulage, nicht zugleich die jugendlichen Zulage beziehen. Die Höchstgrenze bestimmt sich für die Schwerarbeiter-Zulage nach der dem Kommunalverband bisher für diesen Zweck monatlich zugeteilten Mehlmenge, für die Schwerarbeiter nach dem tatsächlichen Bedarf. Landwirtschaftliche Arbeiter sind nur zeitweise zu den Schwerarbeitern zu rechnen. Selbstversorger dürfen nicht grundsätzlich an der Schwerarbeiter-Zulage ausgeschlossen werden. Inwieweit ihnen mit Rücksicht auf den ihnen an sich zustehenden Mehrverbrauch gegenüber der versorgungsberechtigten Bevölkerung nur eine geringere Zulage als den übrigen Schwerarbeitern zuzubilligen ist, bleibt der Bestimmung des Kommunalverbandes vorbehalten.

(Als Schwerarbeiter gelten zur Zeit:

1. Bergarbeiter unter Tage.
2. Arbeiter an den Koksöfen (nicht aber in den Nebengewinnungsanlagen).
3. Feuerarbeiter in der Gieß-Eisenindustrie, insbesondere:
 - a. von den Arbeitern in Hochöfen: Gichter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Wiederhigern,
 - b. von den Arbeitern an den Stahlwerken: Arbeiter an Converten- und Martinöfen, sowie an Elektrotahlöfen; Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kranführer in Öfen und Gießhallen, sowie über der Wärmegruben,
 - c. von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Preßwerken: Walzer und Arbeiter am Warm- und Glühofen, sowie Arbeiter an Hämmern und Pressen,
 - d. von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die am warmen Metall arbeiten, also Schmelzer, Gießer und Former.
4. Von Arbeiter in der Munitionsindustrie solche, die den unter 3 aufgeführten Arbeiter-Kategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Gärerei.
5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium und sonstige Metallhütten, sowie Arbeiter in Glashütten, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeiter-Kategorien gleicht,

6. solche Arbeiter der chemischen Großindustrie, die unter sehr großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben,

7. Schmiede, Ofen- und Hammerleute der Maschinen- und Kleinmaschinenindustrie, soweit sie für den Kriegsbedarf arbeiten.

8. Kesselheizer in den zu 1 bis 7 genannten Industrien, ausgenommen sind jedoch Heizer, welche eine Feuerung mit mechanischer oder einer Gasfeuerung bedienen.

9. solche Arbeiter, in den zu 1 bis 7 genannten Industrien, sowie Kesselheizer, die an sich nicht unter die aufgeführten Kategorien entfallen würden, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten).

5. Hintertorn. Im Einvernehmen mit dem Kriegsernährungsamt ist von der Reichsgetreidestelle über die Behandlung des Hintertorns in Erntejahr 1916 folgendes bestimmt worden:

Hintertorn darf von den Landwirten weder zurückbehalten noch verschrotet oder verfüttert werden. Die Kommunalverbände dürfen dies auch nicht ausnahmsweise gestatten. Alles Hintertorn ist vielmehr an den Kommunalverband abzuliefern.

6. Futterschrot. Mit Rücksicht auf den Ausfall von Hintertorn hat sich das Direktorium der Reichsgetreidestelle entschlossen, eine größere Gesamtmenge Brotgetreide durch Vermittlung der Kommunalverbände als Futterschrot allmonatlich der Reichsfuttermittelstelle zu Verfügung zu stellen. Das Nähere hierüber wird den Kommunalverbänden noch mitgeteilt werden.

7. Mehlhandel. Durch die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 4. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 995) ist die Bekanntmachung des Reichsministers, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 477) außer Kraft gesetzt worden. In der Presse ist hieraus teilweise die irrige Folgerung gezogen worden, daß nunmehr wieder der freie Handel mit Mehl gestattet sei. Das Kriegsernährungsamt hat bereits in einer Pressenotiz auf das Irrige dieser Auffassung hingewiesen. Die feinerzeit in der Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 gegebenen Vorschriften haben jetzt in § 41 der neuen Brotverordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613) Aufnahme gefunden, sie sind also aufrecht erhalten worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 8. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Tauben einsperren!

Auf Grund § 4 der Verordnung des Stellv. Generalkommandos Frankfurt a. M. vom 1. Juni 1916 ist die Herbstsperrzeit für Tauben auf die Zeit vom 15. Oktober bis 30. Nov. 1916 festgesetzt worden.

Gemäß der Polizeiverordnung vom 26.10.1909 sind die Tauben in dieser Zeit bis nachmittags 4 Uhr eingesperrt zu halten.

Für Militärbrieftauben (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftaubenvereine) gilt das gleiche.

Cronberg, den 11. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Stadt hat

Marmelade i. Gläser

Bollmilch

Dose 0.80 Mark

Ba. Dänischer Rahm

Dose 1.20 Mark

Milchkakaopulver

aus reinem Kakao, Bollmilch und Zucker, in Ein-Pfund-Paketen, je Pfund 3.60 Mark bezogen und sind solche käuflich in dem Geschäftslokal des Konsum-Vereins, Hainstraße.

Der Magistrat.

Wir nehmen am Freitag, den 13. ds. M. vormittags, Bestellungen auf:

1. Selbstfleischige Stedrüben zu 4.— Mark je Zentner,
2. Futterrüben (Runkeln, Dickwurz) zu 2.60 Mark je Zentner,
3. Selbstfleischige Pferdewurz zu 6.50 Mark je Zentner

frei Station Cronberg, entgegen.

Da Kartoffeln an Pferde, Rindvieh und Ziegen nicht verfüttert werden dürfen, können wir den Viehhältern nur dringend raten, sich ausreichend mit anderen Futtermitteln, wie Rüben und dergl. schon jetzt einzudecken.

Die Bestellungen sind auf Zimmer 9 des Bürgermeistersamts zu machen.

Cronberg, den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Fleischverkauf.

Das uns vom Kommunalverband überwiesene Schlachtvieh haben wir den Metzgergeschäften Dauber, Gauß, Gottschall, Hembus u. Hirschmann zugeteilt. Das Fleisch, sowie Speck und Wurst gelangt am

Samstag, den 14. Oktober 1916

nachmittags von 2 Uhr ab zum Verkauf.

Es gelten die Bestimmungen:

1. Die Abgabe erfolgt gegen Einlösung der Fleischmarkenanteile für die Zeit vom 9. bis 15. Oktober.

2. Die auf einen $\frac{1}{10}$ Anteil entfallende Menge wird in dem Verkaufsraum bekannt gegeben werden.

3. Ausgabezeiten sind:

Von 2 bis 3 Uhr:

Schloßstraße, Schönbürgerfeld, Schreyer-, Stein-, Synagogenstraße, Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße, Unterer Talerfeldweg, Untere Hölzgasse, Viktoriastraße, Vogelgesanggasse, Wilhelm Bonnstraße.

Von 3 bis 4 Uhr:

Adler-, Altkönig-, Bahnhof-, Bleich-, Bürger-, Burgweg, Doppes-, Eichenstraße, Feldbergw., Frankfurterstr., Friedensw., Gartenstr.

Von 5 bis 6 Uhr:

Graben-, Gr. Hinterstraße, Güterbahnhof, Hain-, Harimut-, Haupt-, Heinrich Winter-, Höhen-, Jamin-, Katharinen-, Kl. Hinterstraße, Kl. Römerberg.

Von 6 bis 7 Uhr:

Königsteiner-, Krankenhofsstraße, Kronthal-, Kronthaler-, Lindenstraße, Mammolshainerweg, Mauerstraße, Minnholzweg, Neuerbergweg, Obere Hölzgasse, Oberhöchstadterlandstr., Pferdsstraße, Römerberg, Rump-, Scheibebuschweg, Schillerstr., Schafhof, Schirnstraße.

4. Wir machen ferner auf folgendes aufmerksam: Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten. Auch wenn der Laden leer ist, darf er nur von Personen, welche an der Reihe sind, betreten werden. Das Zurücklegen von Fleisch ist den Metzgern untersagt. Die Wahl des Metzgergeschäftes steht jedem frei. Die Preise sind in allen Geschäften gleich. Nach den Verkaufsstunden etwa übrig bleibende Reste dürfen nur gegen Fleischmarkenanteile (9. bis 15. Oktober) verabsolgt werden.

5. Ausweiskarte und Einweisungspapier sind mitzubringen.

6. Die Fleischausgabe für die Gemeinde Schönbach und Mammolshain erfolgt künftighin durch die dortigen Ortsbehörden.

Cronberg i. T., den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Der Nassauische Allgemeine Landes-Kalender

ist zum Preise von 30 Pfennig in der Geschäftsstelle d. Bl. zu haben.

Nachruf.



Am 20. September starb den Heldentod fürs Vaterland, nach 26-monatlicher treuer Pflichterfüllung

Markus Stelzer

Reservist im Infanterie-Regiment 81.

Er war mir mehrere Jahre ein fleißiger und pflichteifriger Gehilfe und ein treuer Kamerad im Felde. Er war einer der Besten! Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Heinrich Jahn, Bäckermeister
zur Zeit im Felde
und Familie.

Bekanntmachung.

Eicheln und Roßkastanien

unterliegen der gesetzlichen Beschlagnahme. Alle eingesammelten Früchte dieser Art müssen im hiesigen Bezirk an den unsererseits bestellten Aufkäufer, die Firma Conrad Appel in Darmstadt abgeliefert werden. Wegen Anlieferungen ist sich mit dem Unterkäufer derselben, Bürgermeisteramt Cronberg (Taunus) in Verbindung zu setzen.

Bezugsvereinigung der deutschen Pandwirte G.m.b.H.
Berlin.

Kriegsfürsorge Cronberg-Schönberg.

Ab 1. November werden Flick- und Näharbeiten gegen Schneiderlohn ausgegeben. Frauen, die gewillt sind, solche zu übernehmen, werden ersucht, sich auf der Kriegsfürsorge einzuschreiben.

Dienststunden: Dienstag und Freitag 4 bis 6 Uhr.

Ein Waggon

Weißtraut, Wirsing, Rottraut, Kohlraben,
Gelbe Rüben, Rote Rüben

wird Freitag oder Samstag zu billigstem Tagespreis auf dem Marktplatz verkauft. Bestellungen nimmt entgegen

frau Gottschalk, Pferdstraße Nr. 2.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

Lotterie

zum Besten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Obertaunuskreis.

Hauptgewinne: Oelgemälde: Se. Majestät Kaiser Wilhelm II
Wert 5000 Mark.

ferner 3 Zeichnungen. Hindenburg, Mackensen, Kluck
Wert je 500 Mark

Lose a 2 Mark in Cronberg bei Herrn J. A. Kunz
weitere Verkaufsstellen erbeten.

Der Reinertrag von 10 000 Mark (bei Absatz aller Lose)
gehört der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Obertaunuskreis.

Bestellungen auf jede Anzahl Lose aus dem Obertaunus-
kreis erledigt sofort

Kriegsbeschädigten Fürsorge Obertaunuskreis
Bad Homburg (Landratsamt).

Wir empfehlen für die Herbst-
und Frühjahrspflanzung.
Sa Johannis- und
Stachelbeerhochstämm.
in den besten Sorten billigt.
Erdbeerpflanzen
in Sorten Sieger, Leopoldhall
und Paxtons Noble
Peter Buchsbaum
Cronberg

Telefon 102. Eichenstraße 45.

Anton HAPPEL
appr. Kammerjäger
Oberursel

Marktplatz 2 Telefon 56
empfiehlt sich zur

Vertilgung von sämtlichem
Ungeziefer wie: Ratten,
Mäuse, Wanzen
Käfer usw.

Uebnahme ganzer Häuser
im Abonnement.

Einfache

2 Zimmerwohnung

mit Küche gesucht. Zu erfragen
in der Geschäftsstelle.

Dame sucht 1 bis 2
geschützte

Südzimmer

(heizbar, m. Balkon) m. Pension
für mehrere Wochen ev. Mon.
Angebote mit Preis u. „W. B.“
an die Geschäftsstelle.

Wohnung

zu vermieten. Steinstraße 6

Wohnung

3 Zimmer und Küche
zu vermieten
Frankfurterstraße 3.

Wohnung

3 Zimmer, Küche, Bad und
Manjarde mit allem Zubehör
und etwas Gartenland bis i. Jan.
ev. früher zu vermieten.
Frankfurterstraße 37.

Einige

Aecker und Wiesen

auf eine Reihe von Jahren
ganz oder geteilt zu verpachten.

Karl Henrich,
Hauptstraße 3.

Verloren.

Armes Kind hat 10 Mark ver-
loren. Ehrlicher Finder wird
gebeten, sie in der Geschäfts-
stelle abzugeben.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort
angekauft; auch alle Geschäfts-
und Familienpapiere, auf Wunsch
unter Plompen-Verschluss.

Näheres Geschäftsstelle.

! Dichter !

Gute Gedichte finden Aufnahme
in dem Buche „Perlen deutscher
Dichtkunst“. Prospekt durch
Verlag Nebe, Köln
Schillingsstraße 33A.

Danklagung.

Für die wohlthuenden Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem Hinscheiden meines geliebten Gatten,
unseres unvergesslichen guten Vaters, Schwieger-
vaters und Großvaters

Herrn

Philipp Hahn

sagt innigen Dank

im Namen der Familie:

Frau Wilhelmine Hahn
geb. Crecelius.

Cronberg i. T., 12. Oktober 1916.

Saison-Theater

Cronberg i. Taunus

Direktion Kappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse.

Donnerstag, 12. Oktober 1916, abends 8.30 Uhr

Kassenöffnung 7 Uhr

im Saale des Hotel Schützenhof

Rauchen polizeilich verboten.

Ueber'm großen Teich

Schwank in 4 Akten von Artur Blumenthal
und Gustav Kadelburg.

Personen:

Maximilian Freiherr von Wettingen	Ernst Trub
Rudolf, sein Sohn	Willy Herling
Dietrich von Fink	H. Schmidt
Walter Thomas, Forster	Adolf Lehmann
Mary, seine Tochter	Lilli Kappenmacher
Mistress Hanna Stepfenssen	Fr. Dr. Anny Kappenmacher
Lorenz, Kellner	Paul Kappenmacher

Zu diesem Lustspielabend ladet höflichst ein
Die Direktion.

Karten hierzu ab heute: in der Buchhandlung Chr. Lohmann
und „Schützenhof“: Sperrst. 1.10 M., 1. Platz 0.80 M.
2. Platz 0.50 M.; an der Abendkasse: Sperrst. 1.20 M.
1. Platz 1.— M., 2. Platz 0.60 M.
Militär an der Kasse halbe Preise.

Achtung! Kastanien

werden zum Preise von 60 Mark je Zentner
unsortiert aufgekauft von

Louis Jung.

Kaffeemaschine Melitta

Sparsamste und reinlichste Zubereitung des Kaffees) empfiehlt

Georg Maschke, Hauptstraße
22 - 22